



**Verordnung über die Erhöhung der Schichtzulagen für Beamte des
Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutschen Bahn AG oder
einer ihrer Tochtergesellschaften zugewiesen sind (Deutsche-
Bahn-Schichtzulagenerhöhungsverordnung - DBSchichtZulErhV)**

Betroffenenkreis (DBAG-, BEV- EBA – oder alle Beamte)

Erhöhung der Schichtzulagen

Endlich ist es geschafft; am 23.12.2015 wurde die Erhöhung der Schichtzulagen um 10% im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wurde eine seit 2013 andauernde Verhandlungsrunde beendet. Ursprünglich hielt die DB AG eine 5% Erhöhung für ausreichend, nur der Beharrlichkeit von Martin Burkert MbB und Vorsitzender des Verkehrsausschuss ist es zu verdanken, dass die volle 10%ige Erhöhung erfolgte und das rückwirkend zum 01.01.2015. Er hat in persönlichen Gesprächen mit Minister Dobrindt darauf gedrängt, dass die Verordnung noch im Jahr 2015 verkündet wurde; ansonsten wäre eine rückwirkende Zahlung nicht möglich gewesen.

§ 1 DBSchichtZulErhV

(1) Die Zulage nach § 20 Absatz 5 Satz 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung beträgt ab dem 1. Januar 2015:

Zahl der zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleisteten Stunden im Monat	Betrag der Zulage
von 25 bis 34 Stunden	56,24 Euro
Von 35 bis 44 Stunden	61,86 Euro
von 45 bis 54 Stunden	70,30 Euro
von 55 bis 64 Stunden	78,74 Euro
von 65 bis 74 Stunden	87,18 Euro
von 75 bis 84 Stunden	95,61 Euro
von 85 bis 94 Stunden	104,05 Euro
von 95 bis 104 Stunden	122,49 Euro
von 105 bis 114 Stunden	120,92 Euro
von 115 bis 124 Stunden	129,36 Euro
ab 125 Stunden	134,98 Euro



(2) Die Erhöhungsbeträge nach § 20 Absatz 5 Satz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung betragen ab dem 1. Januar 2015

1. für jede Schicht, die nach 0 Uhr
und vor 4 Uhr beendet wird: 2,82 Euro
2. für jede Schicht, die nach 24 Uhr
und vor 4 Uhr begonnen wird: 5,62 Euro.

(3) Die Zulagen nach § 20 Absatz 5 Satz 3 der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 30. September 2013 gelten Fassung betragen ab dem 1. Januar 2015:

1. die Zulage für Schichtdienst, der innerhalb einer Zeitspanne

von mindestens 18 Stunden geleistet wird: 33,75 Euro monatlich,
2. die Zulage für Schichtdienst, der innerhalb einer Zeitspanne
von mindestens 13 Stunden geleistet wird: 22,50 Euro monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Erstellt von:
Gamisch, Markus
Zapp, Michael

Datum vom:
erstellt: **14.11.2016**
überarbeitet: